

Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Teilnahmeverpflichtung an ärztlichen Untersuchungen für Schülerinnen und Schüler an beruflichen Schulen, an Sekundarschulen und an Förderzentren im Lande Bremen

vom 18. Juli 1997

zuletzt geändert durch Artikel 1 Absatz 64 des Gesetzes vom 25. Mai 2010

Aufgrund des § 17 Absatz 4 des Bremischen Schulverwaltungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2005 (Brem. GBl. S. 280, 388, 399 – 223-b-1), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. Juni 2009 (Brem.GBl. S. 237), wird im Einvernehmen mit der Senatorin für Bildung, Wissenschaft und Gesundheit verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über die Teilnahmeverpflichtung an ärztlichen Untersuchungen für Schülerinnen und Schüler an beruflichen Schulen, an Sekundarschulen und an Förderzentren im Lande Bremen vom 18. Juli 1997 (Brem.GBl. S. 286 - 223-b-9), zuletzt geändert durch Artikel 1 Absatz 64 des Gesetzes vom 25. Mai 2010 (Brem.GBl. S. 349), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Verordnung über die Teilnahmeverpflichtung an ärztlichen Untersuchungen für Schülerinnen und Schüler an Werkschulen, an beruflichen Schulen, an Sekundarschulen und an Förderzentren im Lande Bremen“

2. § 2a wird wie folgt gefasst:

„§ 2a

Schülerinnen und Schüler der Werkschule sind verpflichtet, an einer ärztlichen Untersuchung durch den Schulärztlichen Dienst des zuständigen Gesundheitsamtes teilzunehmen. Diese Verpflichtung gilt auch für Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufe 9 der Sekundarschule, sofern sie den Schwerpunkt zur Erlangung der Reife zur Berufsbildung besuchen, und für Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufe 9 der Förderzentren.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bremen, den xx. xxxx 2012

Die Senatorin für Soziales, Kinder,
Jugend und Frauen